

sacerdotibus proposita und die Capitula e canonibus excerpta sind innerhalb des Frankenreichs überregional verbreitet gewesen und die handschriftliche Überlieferung des Paenitentiale Pseudo-Theodori ist dünn, vergleichsweise spät und auf England zentriert³³.

So verbleiben als Indizien nur die Rezeption des 9. Jahrhunderts und der weitere Überlieferungszusammenhang im Kontext des burchardischen Dekrets: 'Benedictus Levita' hat ja doch wohl im Bereich der Reimser Kirchenprovinz gearbeitet; und auch für die nur im bayerischen Raum faßbaren 'Capitula Frisingensia III' war aufgrund der Terminologie in einem ihrer Kapitel bereits die Herkunft eines Teils des verarbeiteten Quellenmaterials aus der Reimser Kirchenprovinz vermutet worden³⁴. Der Raum, in dem jener Überlieferungszweig des burchardischen Dekrets verbreitet gewesen ist, der als Anhang zu Buch XX nach Seligenstadt (1023) auch noch die Konzilkanones von Tribur (1036) tradierte, ist Flandern; beide erhaltenen Codices waren hier bereits im Hochmittelalter beheimatet³⁵. Und jene wenigen kanonistischen Sammlungen des 12. Jahrhunderts, in denen sich noch einzelne Kanones von Tribur (1036) nachweisen lassen³⁶, stammen

33) Vgl. oben S. 454 mit Anm. 12-14.

34) Vgl. MGH Capit. episc. 3 S. 219 f. bzw. S. 226 Anm. 34.

35) Saint-Omer 194 war spätestens im ausgehenden 12. Jh. im Besitz der Kirche von Saint-Omer, denn damals hat man dort auf dem Schlußblatt (fol. 129ra) ein Verzeichnis jener Zensualen eingetragen, die am Fest des Hl. Audomarus, bei Heiraten und bei Todesfällen eine bestimmte Summe an die Abtei abzuführen hatten. Der Reginensis lat. 979 war seinem ältesten Besitzvermerk zufolge Eigentum eines ...*ardi prepositi Brugensis* (fol. 1r); im 13. Jh. hat man fol. 1r ein Reliquienverzeichnis der Kirche von Halleuin (Halluin; Dép. Nord, arr. Lille, ct. Tourcoing-nord) eingetragen; zur Hs. vgl. Franz PELSTER, Das Dekret Bischofs Burkhard von Worms (1000-1025) in vatikanischen Hss., in: *Miscellanea Giovanni Mercati* 2 (Studi e testi 122, 1946), S. 114-157, hier S. 133-135.

36) Aus Jumièges an der unteren Seine stammt die 127-Kapitel-Sammlung des Codex Rouen, Bibl. Municipale 704 (E. 49), fol. 150v-187v (s. XII), in die als cc. 44-78 eine reihengetreue Exzerptreihe aus den Büchern 3 und 4 des burchardischen Dekrets aufgenommen ist; ihr gehen als cc. 36-38 die cc. 6, 10 und 20 von Seligenstadt (1023) und fol. 157v-158r als c. 39 die cc. 4 und 5 von Tribur (1036) voraus. Zu dieser Sammlung vgl. Peter BROMMER, Kurzformen des Dekrets Bischof Burchards von Worms, Jb. für westdeutsche LG 1 (1975) S. 33. – Bereits aus England stammt der Codex Hereford, Cathedral Library O. II. 7 (s. XII), eine Sammlung ebenfalls mit Burchard-Exzerpten, in die fol. 41v, inskribiert als Seligenstädter Kanones, die cc. 5 und 8 von Tribur (1036) eingefügt sind. Zu dieser Sammlung vgl. ebenfalls BROMMER, Kurzformen S. 26. – Schließlich findet sich c. 5 von Tribur (1036), jeweils inskribiert als Mainzer Kanon, in drei nordfranzösischen Sammlungen: In der Collectio 9 librorum (beispielsweise im Codex Wolfenbüttel,